

Sand, Kies, Splitt, Schotter, Schlacke und sonstige Zuschlagstoffe	2 %/o
Zement, Kalk, Gips, Traß, sonstige Bindemittel und Kreide	5 %/«
Betonrohre und Steinzeugwaren	3 %/o
Dachsteine aller Art	4 V»
Steinzeug-, Steingut-, Wand- und Fußbodenplatten sowie Kacheln	3 %>
Dach-, Isolier- und ähnliche Pappen	5 V«
Gips-, Bims- und Schlackenwandplatten	3 %/o
Fensterglas (Bauglas)	5 %/«
Teer, Bitumen und Asphalt	3*/i
Leichtbauplatten	1,5 %>
Betonzeugnisse (Gehwegplatten usw.)	1,5 %/o
Holz (ohne Vorhalteholz)	1 %/•

Streu- und Bruchverluste sind alle Gewichts- und Mengenänderungen, die bei Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffen auf dem Transport und bei der Lagerung eintreten, z. B. bei Bindemitteln durch Witterungseinflüsse sowie undichte und offene Transportmittel, bei Zuschlagstoffen durch Veränderung des Verlade- und Empfangsgewichtes.

Zu den Streu- und Bruchverlusten gehören nicht die bei der Verarbeitung entstehenden Verschnitte (z. B. bei Holz, Ramppfählen, Rundeisen), die bei den Mengenansätzen der einzelnen Leistungen zu erfassen sind.

Die Streu- und Bruchverluste dürfen auf den Einstandpreis bezogen werden,

§ 12

Kosten für Baustelleneinrichtung, -betrieb und Räumung der Baustelle dürfen nur dann zusätzlich in Rechnung gestellt werden, wenn diese im betrieblichen Gemeinkostenzuschlagsatz nicht enthalten sind. Hierfür ist eine entsprechende Bewilligung vom zuständigen Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — erforderliche

§ 13

(1) Bei Vorhaltung von Baumaschinen und Geräten sowie Baugerüsten sind die Kosten nach den bestehenden Bestimmungen gesondert zu berechnen.

(2) Der Einsatz der Maschinen und Geräte muß nach Art, Menge und Zeitdauer mit den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung zu vereinbaren sein.

(3) Der Zuschlag auf die Kosten der Gerätevorhaltung gemäß § 3 der Preisverordnung Nr. 387 hat nur für Stundenlohnarbeiten Gültigkeit

(4) Zu Maschinen und Geräten im Sinne dieser Preisordnung zählen nicht die Kleingeräte und Verbrauchswerkzeuge.

§ 14

(1) Die Betriebe der privaten Bauindustrie haben gemäß der Anweisung vom 23. Dezember 1953 über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe (ZB1.1954 S. 4) Baukonten zu führen.

Zum Zwecke des Preisnachweises ist neben der kostenmäßigen Erfassung des Materials und der Löhne gemäß Abschnitt II der genannten Anweisung eine statistische Erfassung der kalkulierten Löhne und Materialien (soweit sie als Einzelkosten kalkuliert sind) vorzunehmen.

(2) Die kalkulatorischen Kosten dürfen gegenüber den effektiven Kosten nach Abschluß eines Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres nicht mehr als 2 V» nach oben abweichen.

§ 15

Diese Preisordnung tritt am 30. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: die Preisordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 über die Preisbildung für Bauleistungen (PrVOBl. S. 5); die Preisordnung Nr. 263 vom 8. September 1949 über die Änderung der Preisordnung Nr. 191 (ZVOBl. II S. 143); die Verfügung vom 2. März 1953 über die Lohnregelung in der privaten Bauindustrie und im privaten Bauhandwerk bei Schlechtwetter (ZB1. S. 121); die Verfügung vom 26. Februar 1953 über die Preisgestaltung im Blitzschutzbau (ZB1. S. 121); die Verordnung vom 13. August 1943 über die Verrechnung der Lehrlingsarbeit und alle Bestimmungen in Preisbewilligungen, die dieser Preisordnung entgegenstehen.

Berlin, den 30. August 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

■ — Volkseigener landwirtschaftlicher Handel —

Vom 1. September 1955

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBL I S. 359) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung in folgenden zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen landwirtschaftlichen Handelsbetrieben:

1. Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ)
2. Volkseigene Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh (VHZN)
3. Volkseigene Erfassung®- und Aufkaufbetriebe (VEAB)
2. Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf
5. Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf

§ 2

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

Für die Beurteilung der Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Zirkulationskosten, der Übererfüllung des Gewinnplanes und des Warenumsatzplanes gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBL I S. 393) getroffen wurden.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) Prämienberechtigte der Gruppe I sind bei:

- L DSG-HZ:
Niederlassungsleiter, Hauptbuchhalter, Betriebsplaner der Spezialniederlassungen Quedlinburg, Aschereleben, Erfurt und Berlin

* i. DB (GBL I S. 579)